

Besondere Bedingungen für Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Nachversicherungsgarantie) der Tarifgruppe IRK 17

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen?
- § 2 In welcher Höhe können Sie nachversichern?
- § 3 Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann erlischt oder ruht Ihre Nachversicherungsgarantie?

§ 1 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen?

- (1) Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen:
 - 1. alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
 - Weiterhin, wenn die versicherte Person
 - 2. volljährig wird oder
 - 3. heiratet bzw. eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet oder
 - 4. durch ein rechtskräftiges Urteil geschieden wird bzw. eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben wird oder
 - 5. ein Kind bekommt oder adoptiert oder
 - 6. eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein selbst genutztes Wohnhaus erwirbt oder
 - 7. eine selbständige berufliche Tätigkeit aufnimmt oder
 - 8. eine Meisterprüfung erfolgreich ablegt oder
 - 9. einmal innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre eine Berufsausbildung erfolgreich abschließt oder
 - 10. eine Mitteilung über eine Gehaltssteigerung von mindestens 10% ihres letzten Jahresgehalts erhält oder
 - 11. einen etwaigen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise verliert oder
 - 12. sich als Handwerker von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lässt oder
 - 13. mit ihrem Gehalt erstmals die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet oder
 - 14. wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner der versicherten Person stirbt.

Einen Antrag zu 1. müssen Sie spätestens 6 Monate vorher, zu 2. bis 14. innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses stellen.

- (2) Die Erhöhung stellt einen weiteren, selbständigen Versicherungsvertrag nach den zur Zeit der Erhöhung gültigen Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns dar.

Deshalb gelten die Regelungen beider Verträge, insbesondere auch die Bezugsrechtsverfügung, unabhängig voneinander.

§ 2 In welcher Höhe können Sie nachversichern?

Sie können die Beitragssumme durch die Nachversicherung erhöhen um

- mindestens 2.500 Euro
- höchstens 100% der von Ihnen bis zum Beginn der Ablaufphase zu zahlenden laufenden Beiträge ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen, maximal 20.000 Euro
- insgesamt maximal 30.000 Euro innerhalb von 5 Jahren.

§ 3 Wie erhöhen sich Ihre Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Für die Erhöhung der Beiträge gelten die für die Erhöhung der Leistungen (vgl. § 3 der Dynamik-Bedingungen) genannten Rahmenbedingungen entsprechend. Die Nachversicherung wird jedoch mit dem dann gültigen Tarif durchgeführt.
- (2) Ihre Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihre Versicherungsleistungen, sondern abhängig von
 - dem Erhöhungstermin
 - dem Geburtsjahr der versicherten Person
 - der restlichen Beitragszahlungsdauer und Aufschubzeit
 - dem Erhöhungsbeitrag
 - einem eventuellen vereinbarten Beitragszuschlag.

Über Ihre neuen Garantiewerte informieren wir Sie gegebenenfalls schriftlich.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen?

- (1) Die Regelungen des ursprünglichen Vertrages und des weiteren, selbständigen Versicherungsvertrages (vgl. § 1 Abs. 2), insbesondere auch die Bezugsrechtsverfügung, gelten unabhängig voneinander.
- (2) Durch die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen beginnen die Fristen nach
 - § 8 Abs. 8 (Verletzung der Anzeigepflicht) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht erneut.
- (3) Für den Beginn des durch die Erhöhung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend. Für den erweiterten Versicherungsschutz gelten die restliche Beitragszahlungsdauer und die Aufschubzeit der ursprünglichen Versicherung.

§ 5 Wann erlischt oder ruht Ihre Nachversicherungsgarantie?

Sie haben kein Recht mehr auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn

- der Versicherungsnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat und zusätzliche Leistungen aus der Überschussbeteiligung versichert sind oder
- die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- das Recht auf Dynamik nicht mehr besteht oder
- der Beginn der Ablaufphase in weniger als 12 Jahren erreicht wird.

Ihre Nachversicherungsgarantie ruht, solange für Sie keine vertragliche Pflicht zur Beitragszahlung besteht.

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2017